

Aktenzeichen: 3 AZR 372/06
Bundesarbeitsgericht 3. Senat

Urteil vom 31. Juli 2007
- 3 AZR 372/06 -

I. Arbeitsgericht
Lörrach

Urteil vom 22. Juli 2005
- 6 Ca 9/05 -

II. Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg (Freiburg)

Urteil vom 23. Februar 2006
- 11 Sa 72/05 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Entscheidungsstichworte:

Streichung des Sicherungsfalls "wirtschaftliche Notlage" - Fälligkeit von Betriebsrenten

Gesetze:

GG Art. 20 Abs. 3; ZPO § 160 Abs. 3 Nr. 6 und 7, § 165; BetrAVG § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung, § 7 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2, § 31; EGlInsO Art. 91; BGB §§ 286, 614

Leitsätze:

keine

Hinweise des Senats:

weitgehend Parallelsachen: 31. Juli 2007 - 3 AZR 372/06 -, - 3 AZR 373/06 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

BUNDESARBEITSGERICHT



3 AZR 372/06
11 Sa 72/05
Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
31. Juli 2007

URTEIL

Kaufhold, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

1.

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin zu 1.,

2.

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin zu 2.,

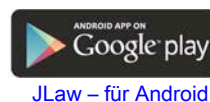
pp.

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 31. Juli 2007 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Reincke, die Richter am Bundesarbeitsgericht Kremhelmer und Dr. Zwanziger sowie die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



ehrenamtliche Richterin Frehse und den ehrenamtlichen Richter Ludwig für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg - Kammern Freiburg - vom 23. Februar 2006 - 11 Sa 72/05 - hinsichtlich des Zinsanspruchs teilweise aufgehoben und insoweit auf die Berufung der Beklagten das Urteil des Arbeitsgerichts Lörrach - Kammern Radolfzell - vom 22. Juli 2005 - 6 Ca 9/05 - teilweise abgeändert.
2. Der Tenor wird hinsichtlich des Zahlungsantrages - teilweise zur Klarstellung - insgesamt wie folgt gefasst:

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 192,24 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus jeweils 24,03 Euro seit dem 1. Juli 2004, dem 1. August 2004, dem 1. September 2004, dem 1. Oktober 2004, dem 1. November 2004, dem 1. Dezember 2004, dem 1. Januar 2005 und dem 1. Februar 2005 zu zahlen. Hinsichtlich des weitergehenden Zinsantrages wird die Klage abgewiesen.

3. Die weitergehende Revision und die weitergehende Berufung der Beklagten werden zurückgewiesen.
4. Die Beklagten haben die Kosten des Revisionsverfahrens als Gesamtschuldner zu tragen.

Von Rechts wegen!

Tatbestand

Die Parteien streiten darüber, ob der Klägerin eine Betriebsrente zu gewähren ist. 1

Die Klägerin ist am 25. Mai 1944 geboren und war vom 13. Oktober 1969 bis zum 31. März 1983 bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten zu 2. beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis war mit einer Versorgungszusage unterlegt. Als die Klägerin am 31. März 1983 aus dem Arbeitsverhältnis ausschied, erhielt sie von der Beklagten zu 1. - der für die Beklagte zu 2. und ihre Rechtsvorgänger gebildeten Unterstützungskasse - ein Bestätigungsschreiben, wonach ihr eine anteilige Betriebsrente zustehe. Das Schreiben enthielt den Vermerk: „Änderungen der Versorgungsregelung und der Be- 2



messungsgrundlagen - gleich welcher Art - für die betriebliche Altersversorgung, die nach Ihrem Ausscheiden eintreten, berühren die Berechnung des zeitanteiligen Ruhegeldes nicht.“ Mit Schreiben vom 15. September 1998 teilte die Beklagte zu 2. der Klägerin mit, sie - die Klägerin - habe Anspruch erst nach Vollendung des 59. Lebensjahres auf Antrag unter Vorlage des Rentenbescheides.

Die Satzung der Beklagten zu 1. lautet nach dem Stand vom 27. Oktober 2000 ua. wie folgt:

3

»...

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist:

...

- (3) die freiwillige einmalige, wiederholte oder laufende Unterstützung von Betriebsangehörigen der Firma T GmbH und deren Angehörige bei Hilfsbedürftigkeit, Dienstunfähigkeit und im Alter.

...

§ 4 Vereinsvermögen

- (1) Die Erfüllung der Zwecke des Vereins sollen durch Zuwendungen seitens der Firma T GmbH und durch die Erträge hieraus ermöglicht werden. Der Betrieb beabsichtigt, soweit die finanzielle Lage es gestattet, jährliche Zuwendungen an den Verein zu machen, die jedoch freiwilliger Art sind. Die Zuwendung des Betriebs an den Verein sind unwiderruflich. Ein Rückforderungsrecht besteht nicht.

...

§ 6 Leistungen

- (1) Der Verein gewährt Altersrenten, Witwenrenten und einmalige Beihilfen in Fällen besonderer Notlage.
- (2) Die Höhe der Leistungen richtet sich nach der jeweiligen Kassenlage und den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen der Leistungsempfänger. Die Leistungen dürfen die steuerlichen Höchstbeträge nicht überschreiten.
- (3) Der Vorstand stellt jeweils nach Anhörung des Ausschusses die Richtlinien auf, nach denen die Leistungen des Vereins gewährt werden (Leistungsplan). Der Leistungsplan bedarf der Zustimmung der in § 4 Abs. 1 genannten Firmen.

§ 7 Freiwilligkeit der Leistungen

- (1) Die Leistungsempfänger haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins. Auch durch wiederholte oder



regelmäßige Leistungen kann weder ein Rechtsanspruch gegen den Verein noch gegen die in § 4 Abs. 1 genannten Firmen begründet werden. Alle Zahlungen erfolgen freiwillig mit der Möglichkeit jederzeitigen Widerrufs.

- (2) Jeder Leistungsempfänger hat eine schriftliche Erklärung mit folgendem Wortlaut abzugeben:

„Es ist mir bekannt, daß alle Leistungen der Unterstützungskasse der T GmbH, freiwillig gewährt werden. Es ist mir ferner bekannt, daß mir auch durch wiederholte oder regelmäßige laufende Leistungen weder ein Anspruch gegen die Unterstützungskasse, noch gegen die Firma T GmbH erwächst. Mit dieser Regelung bin ich einverstanden.“

Datum: Unterschrift

...

Der von der Mitgliederversammlung der Unterstützungskasse am 27. Oktober 2000 genehmigte, vom 26. März 2001 stammende Leistungsplan enthält ua. in § 12 eine Regelung über die „Freiwilligkeit der Leistungen“, die in Abs. 1 wie folgt lautet:

„Die Leistungen der Unterstützungskasse erfolgen freiwillig nach Maßgabe der vorhandenen Mittel der Unterstützungskasse. Auch durch wiederholte oder regelmäßige Leistungen kann weder ein Rechtsanspruch gegen die Unterstützungskasse, noch gegen die in der Satzung Abs. 1 genannten Firmen begründet werden. Die Renten und Rentenanwartschaften können jederzeit ohne besondere Begründung vom Vorstand gekürzt oder ganz gestrichen werden.“

§ 12 Abs. 2 des Leistungsplans enthält dieselbe Regelung wie § 7 Abs. 2 der Satzung.

Seit dem 1. Juni 2004 bezieht die Klägerin Altersrente für schwerbehinderte Menschen. Sie übersandte mit Schreiben vom 20. April 2004 der Beklagten zu 2. ihren Rentenbescheid und beantragte Auszahlung der Betriebsrente. Dies wurde ihr von der Beklagten zu 2. mit einem auf den 28. April 2003 datierten, vom 28. April 2004 stammenden Schreiben unter Hinweis darauf verwehrt, dass sie - die Beklagte zu 2. - sich in einer wirtschaftlichen Notlage befinde und die Rücklagen der Beklagten zu 1. als Unterstützungskasse verbraucht seien.

Die Klägerin vertritt die Ansicht, die Beklagten seien zur Zahlung verpflichtet. Mit der vorliegenden Klage macht die Klägerin ihre Ansprüche - in rechnerisch un-



streitiger Höhe von 24,03 Euro monatlich - ab Juni 2004 bis Januar 2005 rückwirkend geltend und begehrt eine Feststellung der gesamtschuldnerischen Verpflichtung der Beklagten auf Leistung dieser Betriebsrente.

Die Klägerin hat zuletzt beantragt,

8

1. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie 192,24 Euro nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz aus 24,03 Euro seit dem 1. Juni 2004, aus 48,06 Euro seit dem 1. Juli 2004, aus 72,09 Euro seit dem 1. August 2004, aus 96,12 Euro seit dem 1. September 2004, aus 120,15 Euro sei dem 1. Oktober 2004, aus 144,18 Euro seit dem 1. November 2004, aus 168,21 Euro seit dem 1. Dezember 2004, aus 192,24 Euro seit dem 1. Januar 2005 zu zahlen;
2. festzustellen, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, ihr monatlich 24,03 Euro Betriebsrente zu zahlen.

Die Beklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen. Sie haben die Ansicht vertreten, sie seien berechtigt, die Versorgungszusagen zu widerrufen. Das ergebe sich aus dem Freiwilligkeitsvorbehalt, jedenfalls aber unter dem Gesichtspunkt des Wegfalls der Geschäftsgrundlage. Soweit das BetrAVG einen Sicherungsfall des Widerrufs von Versorgungsleistungen wegen wirtschaftlicher Notlage nicht mehr kenne und daraus geschlossen werde, ein solcher Widerruf sei nicht mehr zulässig, verstieße dies gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes und sei deshalb verfassungswidrig.

9

Die Beklagte zu 2. habe 1969 rund 500 Arbeitnehmer bei einer nur geringen Zahl von Betriebsrentnern gehabt. Dieses Verhältnis habe sich nach und nach zu Lasten der aktiven Beschäftigten entwickelt. Ende der 80er-Jahre habe sich ein Gleichstand abgezeichnet; die Beklagte zu 2. habe deshalb die betriebliche Altersversorgung geschlossen. Trotzdem habe es im Jahre 2003 noch 237 Anwartschaften und Leistungsempfänger bei nur noch 100 Beschäftigten gegeben. Hintergrund dessen sei, dass die Weberei, das Kernstück der Beklagten zu 2., im Jahre 1998 habe geschlossen werden müssen. Die Beklagte zu 2. habe in den letzten Jahren Verluste in Millionenhöhe erlitten. Zur Vermeidung der Insolvenz schon im Jahre 2002 seien erhebliche Zuwendungen aus dem Privatvermögen der Gesellschafter nötig gewesen. Trotz dieser Zuwendungen habe der Verlust im Jahre 2001 96.000,00 Euro, im Jahre

10



2002 271.000,00 Euro und im Jahre 2003 591.000,00 Euro betragen. Auch für das Jahr 2004 sei ein deutlicher Verlust abzusehen gewesen. Die Leistungen an die Versorgungsempfänger und notwendige Rückstellungen für die Anwartschaften beliefen sich auf 150.000,00 Euro. Das könne die Beklagte zu 2. nicht verkraften.

Das Vermögen der Beklagten zu 1. sei bereits im Jahre 2003 aufgebraucht gewesen. 11

Im Protokoll der Kammerverhandlung vor dem Arbeitsgericht am 22. Juli 2005 heißt es: „Am Ende des Sitzungstages wird nach geheimer Beratung in Abwesenheit der Parteien ein Urteil verkündet.“ Angaben über den Inhalt des Urteils enthält das Protokoll nicht. Bei den Akten befindet sich ein mit dem Aktenzeichen des Verfahrens versehener, von den teilnehmenden Richtern unterschriebener Urteilstenor. Danach wurde der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die dagegen gerichtete Berufung zurückgewiesen. Mit ihrer Revision verfolgen die Beklagten weiterhin das Ziel der Klageabweisung. Die Klägerin begehrt die Zurückweisung der Revision. 12

Entscheidungsgründe

Die Revision ist im Wesentlichen unbegründet. Prozessuale Hindernisse stehen einer Sachentscheidung nicht entgegen. Die Beklagten schulden der Klägerin gesamtschuldnerisch die rückständige und auch künftig eine Betriebsrente. Lediglich die die Verurteilung zu Zinsen ab Monatsbeginn hält einer Nachprüfung nicht stand. 13

I. Durchgreifende Bedenken in prozessualer Hinsicht bestehen nicht. 14

Die - auch in der Revisionsinstanz zu beachtenden (*BAG 23. März 2004 - 3 AZR 35/03 - AP ArbGG 1979 § 64 Nr. 36 = EzA ArbGG 1979 § 64 Nr. 38, zu I 1 der Gründe*) - Prozessfortführungsvoraussetzungen liegen vor. Die Berufung ist zulässig. Trotz einer nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Protokollierung kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass erstinstanzlich ein Urteil mit dem Inhalt verkündet wurde, den das Landesarbeitsgericht seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat. 15

Nach § 165 Satz 1 ZPO kann die Beachtung der für die Verhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten nur durch das Protokoll bewiesen werden, ein anderer Beweis ist also nicht möglich. Gem. § 160 Abs. 3 ZPO ist die Verkündung der Ent- 16



scheidungen zu protokollieren. Nach Nr. 6 der Regelung sind die Entscheidungen, also auch die dort ausdrücklich genannten Urteile des Gerichts, im Protokoll festzustellen, also ihr Tenor aufzunehmen. Die nach Nr. 7 erforderliche Protokollierung ist eine Förmlichkeit des Verfahrens. Ist die Verkündung protokolliert, so steht - vorbehaltlich des hier nicht in Frage stehenden Beweises der Fälschung des Protokolls (§ 165 Satz 2 ZPO) - fest, dass ein Urteil auf der Grundlage einer schriftlich abgefassten Urteilsformel verkündet worden ist (*BGH 11. Oktober 1994 - XI ZR 72/94 - NJW 1994, 3358*). Die nach § 160 Abs. 3 Nr. 6 ZPO vorgeschriebene Protokollierung des Inhalts eines Urteils gehört dagegen nicht zu den Förmlichkeiten des Verfahrens (*Reichold in Thomas/Putzo ZPO 28. Aufl. § 165 Rn. 2*). Der Inhalt kann deshalb in anderer Weise festgestellt werden. Das erlaubt hier einen Rückgriff auf die von den Richtern unterschriebene und in den Akten befindliche Urteilsformel, die die notwendigen Feststellungen ermöglicht.

II. Die Klage ist im Wesentlichen begründet; etwas anderes gilt nur für die Ausurteilung einer Verpflichtung der Beklagten, bereits ab Monatsbeginn Zinsen im Voraus zu zahlen. 17

1. Die Beklagten sind gesamtschuldnerisch verpflichtet, der Klägerin eine Betriebsrente zu zahlen. Die Klägerin ist bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten zu 2. mit einer unverfallbaren Anwartschaft ausgeschieden. Das Ausscheiden erfolgte nach Vollendung des 35. Lebensjahres, wobei die Versorgungszusage zu diesem Zeitpunkt länger als zehn Jahre bestanden hat (§ 30f BetrAVG). Änderungen der Versorgungsordnung hatten der Klägerin gegenüber deshalb keine Wirkung (§ 2 Abs. 5 BetrAVG). Die Beklagten hatten ihr bei Eintritt des Versorgungsfalles, der hier seit dem 1. Juni 2004 vorliegt, eine Betriebsrente unter denselben Voraussetzungen zu leisten, unter denen sie auch verpflichtet gewesen wären, laufende Renten zu gewähren und weiter zu gewähren (*vgl. BAG 27. Februar 2007 - 3 AZR 734/05 -, zu B I 4 b der Gründe*). Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Im Einzelnen gilt Folgendes: 18

a) Zwischen den Parteien besteht kein Streit darüber, dass zugunsten der Klägerin während ihrer Tätigkeit bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten zu 2., einem Trägerunternehmen der Beklagten zu 1., eine Versorgungsordnung bestand und sie nach dieser Versorgungsordnung die von ihr geltend gemachte Rente zu erhalten hatte. Die Versorgungszusage wurde über die Beklagte zu 1., eine Unterstützungskasse, abgewickelt. Daher ist auch die Beklagte zu 1. Anspruchsgegnerin (*vgl. BAG 17. Mai* 19



1973 - 3 AZR 381/72 - BAGE 25, 194, zu B II 3 a der Gründe). Daneben bleibt auch der Arbeitgeber Versorgungsschuldner. Er ist aus dem arbeitsrechtlichen Grundverhältnis verpflichtet, die geschuldete Versorgung zu leisten und dem Arbeitnehmer eine der Versorgungszusage entsprechende Versorgung zu verschaffen (BAG 23. März 1999 - 3 AZR 631/97 (A) - BAGE 91, 155, zu II 5 b aa der Gründe, nunmehr § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG). Das gilt jedenfalls dann, wenn - wie hier - die Unterstützungskasse sich weigert, weitere Leistungen zu erbringen.

b) Der in Satzung und Leistungsplan der Beklagten zu 1. enthaltene Freiwilligkeitsvorbehalt ermöglicht nicht die voraussetzungslose Einstellung der Leistung. 20

aa) Es ist nach der Rechtsprechung des Senats seit langem (vgl. 5. Juli 1979 - 3 AZR 197/78 - BAGE 32, 56, zu I der Gründe) anerkannt, dass der Ausschluss des Rechtsanspruchs in Satzungen und Versorgungsplänen von Unterstützungskassen nur ein Widerrufsrecht begründet, das an sachliche Gründe gebunden ist. An dieser Rechtsprechung ist festzuhalten. Sie beruht auf dem Gedanken, dass die betriebliche Altersversorgung Gegenleistung für die erwartete und erbrachte Betriebstreue, also die Zugehörigkeit des Arbeitnehmers zum Betrieb, ist. Hat der Arbeitnehmer in der Vergangenheit dem Betrieb angehört und damit seine Leistung erbracht, kann ihm der Ausschluss des Rechtsanspruchs auf die Gegenleistung nicht entgegengehalten werden. Es kann nicht einer Partei überlassen bleiben, darüber zu befinden, ob sie nach Erhalt der Leistung der anderen Partei ihre Gegenleistung erbringen will oder nicht. Das wäre widersprüchlich. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese Rechtsprechung bestehen nicht (vgl. BVerfG 14. Januar 1987 - 1 BvR 1052/79 - BVerfGE 74, 129, zu B II 2 der Gründe). 21

bb) Die von den Beklagten erstmals in der Revisionsinstanz aufgestellte Behauptung, die Klägerin habe einen weiteren Freiwilligkeitsvorbehalt unterzeichnet, ist als neues Vorbringen in der Revisionsinstanz unbeachtlich (§ 559 ZPO). 22

c) Die Beklagte zu 2. hat mit ihrer auf wirtschaftliche Gründe gestützten Weigerung, Leistungen zu erbringen, die Versorgungszusage der Klägerin auch nicht wirksam widerrufen, weder für sich selbst noch für die Beklagte zu 1. Das ist unabhängig davon, ob die von den Beklagten vorgetragene wirtschaftliche Notlage tatsächlich besteht oder nicht. Nach den gesetzlichen Wertungen kann in einer wirtschaftlichen Notlage kein sachlicher Grund für den Widerruf einer Betriebsrente gesehen werden. Auch ein Fall der - nunmehr in § 313 BGB geregelten - Störung der Geschäftsgrundlage liegt 23



nicht vor, da dies der gesetzlichen Risikoverteilung widerspräche. Die gesetzliche Wertung steht auch der Annahme entgegen, die Klägerin sei aus nachwirkender Rücksichtnahme- oder Treuepflicht gehalten, der Zahlungseinstellung zuzustimmen.

aa) Dies ergibt sich, wie der Senat im Urteil vom 17. Juni 2003 (- 3 AZR 396/02 - BAGE 106, 327, zu B II 3 der Gründe) ausführlich begründet hat, aus der Rechtsentwicklung. Das Bundesarbeitsgericht hatte zunächst - entgegen dem allgemeinen Rechtsgrundsatz, wonach fehlende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in aller Regel Ansprüche nicht entfallen lässt - die Möglichkeit des Widerrufs einer Versorgungszusage wegen wirtschaftlicher Notlage anerkannt. Der Gesetzgeber hatte darauf reagiert, indem er in § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 BetrAVG (aF) die Kürzung oder Einstellung von Versorgungsleistungen wegen wirtschaftlicher Notlage dem Versicherungsschutz durch den Träger der Insolvenzversicherung, also durch den Pensionssicherungsverein, unterstellte. Diese Bestimmung ist durch Art. 91 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) aufgehoben worden. Das beruhte auf einem Gesetzentwurf der Bundesregierung. Aus der Begründung dieses Gesetzentwurfes ergibt sich, dass der Gesetzgeber damit auch die Möglichkeit des Widerrufs wegen wirtschaftlicher Notlage beseitigen wollte (BT-Drucks. 12/3803 S. 109 f.).

24

An dieser Rechtsprechung ist auch gegen die Revisionsangriffe festzuhalten. Die Revision vertritt die Ansicht, mit der Abschaffung des Insolvenzschutzes sei nicht auch zwingend die Abschaffung der Widerrufsmöglichkeit verbunden. Dies überzeugt zum einen wegen der aus den Gesetzesmaterialien sich ergebenden Regelungsabsicht des historischen Gesetzgebers nicht. Zum anderen sprechen dagegen auch durchgreifende rechtssystematische Gründe. Das Betriebsrentengesetz sichert den Arbeitnehmer umfassend dagegen ab, dass seine Betriebsrentenansprüche und unverfallbaren Anwartschaften durch Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers gefährdet werden. Wird vor diesem Hintergrund ein Sicherungsfall abgeschafft, der vorher geregelt war, ohne dass eine grundlegende konzeptionelle Änderung im Gesamtsystem des Insolvenzschutzes erfolgt, bleibt das Gesamtsystem nur erhalten, wenn mit dem Sicherungsfall auch die zugrunde liegende Widerrufsmöglichkeit entfällt. Die Abschaffung des Sicherungsfalls der wirtschaftlichen Notlage musste notwendig zum Wegfall des darauf gestützten Widerrufsrechts des Arbeitgebers führen.

25

bb) Das neue Recht ist auf den Streitfall anzuwenden. § 31 BetrAVG verweist lediglich für Sicherungsfälle, die vor dem 1. Januar 1999 eingetreten sind, auf das Be-

26



etriebsrentengesetz in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung. Nur für diese Sicherungsfälle bleibt es dabei, dass Betriebsrenten wegen wirtschaftlicher Notlage widerrufen werden können. Die Beklagten haben nicht behauptet, dass bei der Beklagten zu 2. bereits zu diesem Zeitpunkt eine wirtschaftliche Notlage vorgelegen hat. Die mit der Neuregelung verbundene Rückwirkung ist - entgegen der Ansicht der Beklagten - verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Das aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) folgende Gebot des Vertrauensschutzes ist nicht verletzt.

(1) Zu unterscheiden ist (vgl. *BVerfG 3. Dezember 1997 - 2 BvR 882/97 - BVerfGE 97, 67, zu C I 1 der Gründe*) zwischen der echten Rückwirkung - Zurückverlegung des Inkrafttretens eines Gesetzes vor den Verkündungstermin - und der unechten Rückwirkung - tatbestandliche Rückanknüpfung, Eintritt der Rechtsfolgen eines Gesetzes erst nach Verkündung der Norm, wenn der Tatbestand Sachverhalte erfasst, die bereits vor der Verkündung des Gesetzes ins Werk gesetzt worden sind. Im vorliegenden Fall geht es um eine unechte Rückwirkung, da in das Recht zum Widerruf bereits bestehender Versorgungsansprüche für einen Zeitpunkt nach Verkündung des Gesetzes, also für die Zukunft, eingegriffen wurde. 27

Gesetze mit unechter Rückwirkung sind grundsätzlich zulässig. Der Gesetzgeber muss Regelungen treffen können, die den jeweiligen Erfordernissen gerecht zu werden geeignet sind. Ein voller Schutz zugunsten des Fortbestandes der bisherigen Gesetzeslage würde den demokratischen Gesetzgeber in wichtigen Bereichen gegenüber Einzelinteressen lähmen und die „Versteinerung“ der Gesetzgebung bedeuten. Das würde den eines Ausgleichs bedürftigen Widerstreit zwischen der Verlässlichkeit der Rechtsordnung und der Notwendigkeit ihrer Änderung mit Blick auf den Wandel der Lebensverhältnisse in nicht vertretbarer Weise zulasten der Anpassungsfähigkeit der Rechtsordnung lösen. Wegen der mit derartigen Änderungen verbundenen Grundrechtseingriffe ist der Gesetzgeber aber an die allgemeinen rechtsstaatlichen Prinzipien des Vertrauensschutzes, der Rechtssicherheit, aber auch der Verhältnismäßigkeit gebunden, wie dies allgemein bei der Auslegung und Anwendung von Grundrechten zu verlangen ist (vgl. *BVerfG 30. September 1987 - 2 BvR 933/82 - BVerfGE 76, 256, zu C IV 2 der Gründe*). 28

(2) Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze stehen überwiegende Interessen der zur Zahlung der Betriebsrente Verpflichteten und damit der Beklagten der gesetzlichen Neuregelung nicht entgegen. 29



Die gesetzliche Neuregelung stand im Zusammenhang mit dem Erlass der Insolvenzordnung. Dadurch wurde das gesamte Insolvenzverfahren auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt und auch im Interesse der gleichmäßigen Gläubigerbefriedigung neu geordnet. Durch die Einführung des Insolvenzplanverfahrens ist dabei auch der Erhalt von Unternehmen bei Insolvenz erleichtert worden (§ 1 Satz 1 InsO). Der Gesetzgeber hat zudem den nunmehr in § 7 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 BetrAVG enthaltenen Sicherungsfall „außergerichtlicher Vergleich ... des Arbeitgebers mit seinen Gläubigern zur Abwendung eines Insolvenzverfahrens, wenn dem der Träger der Insolvenzversicherung zustimmt“, aufrechterhalten. Auch nach der gesetzlichen Änderung bleibt in Fällen, in denen eine Sanierung außerhalb des Insolvenzverfahrens sinnvoll erscheint, eine solche außergerichtliche Regelung - unter Eintritt des Pensionsversicherungsvereins zugunsten der Betriebsrentner - möglich. Das gilt selbst dann, wenn man davon ausginge, der Pensionssicherungsverein als Träger der Insolvenzversicherung sei rechtlich in keinem Fall verpflichtet, eine derartige Zustimmung zu erteilen. Er wird nämlich in derartigen Fällen meist schon deshalb seine Zustimmung geben, weil bei erfolgreicher Sanierung die laufenden Betriebsrenten später wieder aus den Erträgen des sanierten Unternehmens geleistet werden können. Besteht eine derartige Sanierungschance hingegen nicht, wird der betroffene Arbeitgeber letztlich nur nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen behandelt: Geldmangel entlastet nicht von Verbindlichkeiten. Wer insolvent ist, muss in das Insolvenzverfahren.

30

Vor dem Hintergrund des beibehaltenen Sicherungsfalls „außergerichtlicher Vergleich“ stellt sich die gesetzliche Änderung nicht als schwerwiegend dar. Auch nach der früheren Rechtslage kam ein Widerruf wegen wirtschaftlicher Notlage nur in Betracht, wenn ein Sanierungsplan vorlag, der geeignete Wege zur Überwindung der Unternehmenskrise aufzeigte (vgl. BAG 24. April 2001 - 3 AZR 402/00 - AP BetrAVG § 7 Widerruf Nr. 23 = EzA BetrAVG § 7 Nr. 64, zu II 1 der Gründe). Auch der Widerruf der Versorgung war nur wegen wirtschaftlicher Notlagezusage zulässig, wenn das Unternehmen sanierungsfähig war. Zudem war ein Widerruf ohne Einschaltung des Pensionssicherungsvereins als Träger der gesetzlichen Insolvenzversicherung nicht möglich (BAG 16. April 1997 - 3 AZR 862/95 - BAGE 85, 339).

31

Es widerspräche dem Bedürfnis nach Anpassung der Rechtslage an die Entwicklung der Lebensverhältnisse, würde man es dem Gesetzgeber versagen, einzelne Rechtsgebiete so zu regeln, dass allgemeine Rechtsgrundsätze auch dann zur Anwendung kommen, wenn dort vorher andere, abweichende Regeln galten. An der Beibehaltung einer derartigen Ausnahmeregelung besteht kein geschütztes Vertrauen.

32



- (3) Bei der Betonung ihrer Position verkennen die Beklagten zudem, dass Vertrauensschutz nicht einseitig ist. Unter der Geltung des § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 BetrAVG aF - „Einstellung von Versorgungsleistungen wegen wirtschaftlicher Notlage“ - konnten die Betriebsrentner darauf vertrauen, dass ein Widerruf wegen wirtschaftlicher Notlage wegen der Absicherung durch den Pensionssicherungsverein letztlich nicht zu ihren Lasten ging. Mit der Abschaffung dieses Sicherungsfalls wäre auch dieses Vertrauen beeinträchtigt, wenn nicht gleichzeitig die Möglichkeit des Widerrufs wegen wirtschaftlicher Notlage entfielen. 33
- (4) Die Beklagten können sich schließlich auch nicht auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Vertrauensschutz hinsichtlich der Widerruflichkeit von Versorgungszusagen bei Durchführung über eine Unterstützungskasse berufen, die aus Anlass des Inkrafttretens des Betriebsrentengesetzes entwickelt wurde (19. Oktober 1983 - 2 BvR 298/81 - BVerfGE 65, 196, zu C III der Gründe; 14. Januar 1987 - 1 BvR 1052/79 - BVerfGE 74, 129, zu B II 3 der Gründe; 16. Februar 1987 - 1 BvR 957/79 - AP BetrAVG § 1 Unterstützungskassen Nr. 12, zu II 2 der Gründe). Das Bundesverfassungsgericht hat sich dabei lediglich mit den Grenzen befasst, die den Fachgerichten bei der richterlichen Rechtsfortbildung (19. Oktober 1983 - 2 BvR 298/81 - aaO, zu C III 1 der Gründe) bzw. bei der Ausfüllung „offener Rechtsbegriffe“ wie dem des früher im BetrAVG enthaltenen Begriffs der wirtschaftlichen Notlage (14. Januar 1987 - 1 BvR 1052/79 - aaO, zu B II 3 b der Gründe) gesetzt sind. Darum geht es hier nicht. Vielmehr geht es - wie dargelegt - um die Umsetzung einer vom parlamentarischen Gesetzgeber gewollten Neukonzeptionierung des Insolvenzrechts und der Regelung ihrer Auswirkungen im Arbeitsrecht. 34
- (5) An dieser Beurteilung ändert sich auch nichts, wenn man die - insoweit durch die Berufsfreiheit des Art. 12 GG geschützte Position - der aktiven Beschäftigten mit berücksichtigt. Soweit eine Sanierung des bisherigen Rechtsträgers nicht möglich ist, ist das Insolvenzverfahren das geeignete Mittel, um durch einen Insolvenzplan oder eine übertragende Sanierung Arbeitsplätze dort zu sichern, wo dies wirtschaftlich tragfähig ist. 35
- cc) Auf die wirtschaftliche Lage der Beklagten zu 1. als Unterstützungskasse kommt es von vornherein nicht an. Die ihr auferlegten Verpflichtungen dienen der Durchführung der Versorgungszusage der Beklagten zu 2. und ihrer Rechtsvorgängerin als Trägerunternehmen. Ggf. ist das Trägerunternehmen gehalten, seine 36



Pensionskasse mit den notwendigen Mitteln auszustatten (vgl. BAG 11. Februar 1992 - 3 AZR 138/91 - AP BetrAVG § 1 Unterstützungskassen Nr. 32 = EzA BetrAVG § 1 Nr. 9, zu 2 a der Gründe).

2. Zu Unrecht sind die Vorinstanzen jedoch davon ausgegangen, dass die Beklagten Zinsen bereits im Voraus ab Monatsbeginn schulden. Betriebsrenten werden - ebenso wie Arbeitsentgelt - nach Zeitabschnitten entrichtet. Nach dem Rechtsgedanken des § 614 BGB sind sie deshalb erst nach Ablauf der einzelnen Zeitabschnitte fällig. Ab diesem - nach dem Kalender bestimmten - Termin tritt deshalb Verzug ein, wenn die Zahlung unterbleibt (§ 286 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 BGB). Erst ab diesem Zeitpunkt haben die Beklagten deshalb auch die Verzugszinsen von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen (§ 288 Abs. 1 BGB). Dass hier etwas anderes vereinbart worden wäre, hat die Klägerin weder vorgetragen noch ist es sonst ersichtlich.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97, § 91, § 92 Abs. 2 Nr. 1 (analog) ZPO.

Reinecke

RiBAG Kremhelmer
ist durch Krankheit
an der Unterschrift
gehindert.
Reinecke

Zwanziger

H. Frehse

V. Ludwig

